



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen

vom 5. Dezember 2009

Gültig ab 1. August 2010

Mit Änderungen vom
3. Dezember 2016

Fussnote
1

1. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens	3
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Schulwesen	3
Art. 3 Kindergarten	3
Art. 4 Zuteilung der Schüler	3
Art. 5 Integration und besondere Massnahmen	3
Art. 6 Sekundarstufe I.....	4
Art. 7 Schul- und Kindergartenstandort.....	4
2. Schulorgane	5
Art. 8 Arten	5
Art. 9 Bildungskommission	5
Art. 10 Schulleiterkonferenz (SLK)	5
Art. 11 Hauptschulleiter	5
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 13 Sekretariat	6
Art. 14 Schulleitungen	6
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse	6
3. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	6
Art. 16 Mitwirkung.....	6
4. Gesundheits- und Beratungsdienste.....	7
Art. 17 Organisation	7
Art. 18 Schulärztlicher Dienst	6
Art. 19 Schulzahnärztlicher Dienst.....	7
5. Angebote der Gemeinde	
Art. 20 Aufgabenhilfe.....	7
Art. 21 Tagesschule	7
Art. 22 Benützung der Schul- und Sportanlagen.....	7
Art. 23 Transportkosten.....	7
6. Schlussbestimmungen	8
Art. 24 Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Rechts.....	8

Gestützt auf die Volksschul- und Kindergartengesetzgebung wird folgendes Reglement erlassen (die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss jeweils auch für das andere Geschlecht):

1. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde Vechigen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Sie kann nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereitstellen.

Schulwesen

Art. 2

Die Schule der Gemeinde Vechigen umfasst:

- a) den Kindergarten,
- b) die Volksschule 1.-9. Schuljahr (Real- / Sekundarklassen),
- c) die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule und
- d) die Gesundheits- und Beratungsdienste.

Kindergarten

Art. 3

Aufgehoben¹.

Zuteilung der Schüler

Art. 4

¹ Die Kinder werden demjenigen Schul- bzw. Kindergartenstandort zugewiesen, der von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

³ Die Schulleiterkonferenz entscheidet abschliessend über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- bzw. Kindergartenstandorte.

⁴ Kriterien für die Zuteilung der Kinder zu den Schul- und Kindergartenstandorten sind im Anhang I definiert. Die Bildungskommission legt die Kriterien fest.

Integration und besondere Massnahmen

Art. 5

¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

möglich in den Regelklassen unterrichtet.

² In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

³ In den besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn der Grund ihrer Zuweisung so beschaffen ist, dass

- a) dieser durch besondere Massnahmen innerhalb der Regelklassen nicht genügend Rechnung getragen werden kann oder
- b) die Regelklasse durch diese in hohem Ausmass betroffen ist.

Sekundarstufe I

Art. 6

¹ Der Unterricht erfolgt mit Ausnahme der Gesamtschule Lindental in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan der Real- und Sekundarschule (Modell Manuel). In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

² In der Gesamtschule Lindental erfolgt der gemeinsame Unterricht in allen Fächern (Modell Twann).

³ Die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus ist gewährleistet.

⁴ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 8. und 9. Schuljahr in besonderen Gruppen.

⁵ Für den gymnasialen Unterricht und die Spez.Sek.-Klassen kann die Gemeinde Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden abschliessen. Für den Abschluss dieser Verträge ist der Gemeinderat zuständig.

Schul- und Kindergartenstandorte

Art. 7

¹ Die Schule der Gemeinde Vechigen findet an verschiedenen Standorten statt.

² Die Kindergärten sind den Primarschulen und Schulleitungen des jeweiligen Standortes angegliedert.

³ Die bestehenden Infrastrukturen werden durch bestmögliche Schülerzuteilung optimal genutzt.

⁴ Über die Schaffung und Aufhebung von Schul- und Kindergartenstandorten entscheidet die Gemeindeversammlung.

2. Schulorgane

Arten

Art. 8

Die Schulorgane der Gemeinde Vechigen sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Bildungskommission
- d) die Schulleiterkonferenz (SLK)
- e) die Standort-Schulleitungen¹
- f) die Hauptschulleiterin/der Hauptschulleiter¹

Bildungskommission

Art. 9

¹ Die Bildungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.

² Die Bildungskommission wird an der Urne nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes und des Wahl- und Abstimmungsreglementes gewählt.

³ Die Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes.

⁴ Die Hauptschulleiterin/Der Hauptschulleiter nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

Schulleiterkonferenz (SLK)

Zusammensetzung

Art. 10

Die Standort-Schulleitungen¹ der Schul- und Kindergartenstandorte bilden die Schulleiterkonferenz (SLK).

² Die Führung der Schulleiterkonferenz obliegt der Hauptschulleiterin/dem Hauptschulleiter¹.

Hauptschulleiter/in

Art. 11

¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Bildungskommission eine Hauptschulleiterin/einen Hauptschulleiter an¹.

² Die Hauptschulleiterin/Der Hauptschulleiter ist verantwortlich für die Führung der SLK und steht der Bildungskommission beratend zur Seite.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 12

¹ Die SLK befasst sich mit allen das gesamte Schulwesen betreffende Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und unterbreitet den zuständigen Stellen Anträge.

² Die SLK ist zuständig für die Stellen- und Pensenkoordina-

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

tion.

³ Im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats bereitet die SLK zuhanden der Bildungskommission den Voranschlag für die Schulen vor.

⁴ Die SLK sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I.

⁵ Weitere Aufgaben der SLK sind im Funktionendiagramm des Organisationshandbuches (OHB) geregelt.

Sekretariat

Art. 13

Das Sekretariat Bildung ist für die Protokollführung und die Erledigung der administrativen Arbeiten der SLK verantwortlich.

Schulleitungen

Grundsatz

Art. 14

¹ Jeder Schul- und Kindergartenstandort wird von einer Standort-Schulleitung¹ geleitet.

² Die Standort-Schulleitungen¹ sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 15

Die Aufgaben der Standort-Schulleitungen¹ sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Funktionsdiagramm (OHB) geregelt.

3. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Mitwirkung

Art. 16

¹ Die Bildungskommission stellt die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sicher.

² Die Standort-Schulleitung¹ der einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte legt die Form der Mitwirkung fest und setzt diese um.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016

4. Gesundheits- und Beratungsdienste

Organisation

Art. 17

Die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung obliegt dem Sekretariat Bildung.

Schulärztlicher Dienst Ernennung

Art. 18

¹ Der Schularzt wird durch die Bildungskommission gewählt.

² Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Ärzte besorgt.

Schulzahnärztlicher Dienst Ernennung

Art. 19

¹ Der Schulzahnarzt wird durch die Bildungskommission gewählt.

² Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Vechigen praktizierende Zahnärzte besorgt.

5. Angebote der Gemeinde

Aufgabenhilfe

Art. 20

¹ Die Gemeinde bietet Aufgabenhilfe an. Einzelheiten werden in einer Weisung geregelt. Für die Genehmigung derselben ist der Gemeinderat zuständig.

² Der Gemeinderat legt den Betrag für die Entschädigung der Betreuungspersonen auf Gesuch der Bildungskommission fest.

Tagesschule

Art. 21

Die Gemeinde führt eine Tagesschule. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

Benützung der Schul- und Sportanlagen

Art. 22

¹ Die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde stehen den Schulen, Vereinen und weiteren Interessenten grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung.

² Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

Transportkosten

Art. 23

Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Bildungskommission den Schülertransport und die entsprechenden Kosten im Anhang II.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Rechts

Art. 24

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Schulorganisation vom 10. Dezember 1994 auf.

³ Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Reglement über das Schul- und Kindergartenwesen wurde durch die Gemeindeversammlung vom **5. Dezember 2009** beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Baumann

Beat Brunner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 4. November 2009 bis 5. Dezember 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 4. November 2009 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 3. März 2010

Der Gemeindeschreiber:

Beat Brunner